

**Raucherentwöhnung:
Kostenübernahme durch Arbeitgeber jetzt steuerfrei**

Nr.W8

Rechtsstand: November 2008

Die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens werden zunehmend diskutiert. Mittlerweile gibt es in allen Bundesländern gesetzliche Rauchverbote, und in immer mehr Firmen werden raucherfreie Zonen eingerichtet. Im Allgemeinen werden die Rauchpausen nicht von der Arbeitszeit abgezogen. Da Raucher häufiger Pausen als Nichtraucher machen, erbringen sie in der Regel auch weniger Leistung. Manche Arbeitgeber sponsern deshalb Maßnahmen, die der Raucherentwöhnung dienen, z.B. Raucherentwöhnungskurse, Nikotinplaster, Nikotinkaugummi, Akupunktur, Tabletten. Da solche Aufwendungen durchaus im Interesse des Arbeitgebers liegen, müssten die Leistungen für den Arbeitnehmer eigentlich steuerfrei sein - sollte man meinen.

Doch nach Auffassung des Finanzgerichts Köln sind Leistungen des Arbeitgebers zu der **Raucherentwöhnung** als Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungspflichtig. Auch wenn die Maßnahmen einen betrieblichen Vorteil in Form von verbesserten Abläufen bringen und dem Arbeitgeber Kosten ersparen, so stehe doch das persönliche Interesse des einzelnen Arbeitnehmers an der Erhaltung seiner Gesundheit im Vordergrund (FG Köln vom 24.6.2004, EFG 2004 S. 1622).

Dieses Urteil ist durch eine neue Gesetzeslage so gut wie überholt: Im Jahressteuergesetz 2009, das derzeit in den letzten parlamentarischen Beratungen steckt, ist für derart betriebliche Leistungen zur Gesundheitsförderung, sofern sie **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, ein Freibetrag von 500 EUR vorgesehen (§ 3 Nr. 34 EStG NEU), dessen Einführung unter den Regierungsfractionen unstrittig ist. Diese Vergünstigung wird bereits rückwirkend für das Jahr 2008 gelten (§ 52 Abs. 4c EStG NEU). Solche Arbeitgeberleistungen bleiben folglich bis zu 500 Euro pro Mitarbeiter und Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei.

Haftungsausschluss: Dieser Informationsbrief ist mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Ich bitte aber um Verständnis dafür, dass ich für gleichwohl etwaig enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehme. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Inhalten nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhaltes nicht zu ersetzen vermögen. Für Ihre Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehe ich Ihnen mit meinem Team jederzeit gern zur Verfügung.